

Berlin, im August 2008
Stellungnahme Nr. 43/2008
www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Verkehrsrecht

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung
des Rahmenbeschlusses des Rates vom 24. Februar 2005
über die Anwendung des Grundsatzes
der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und
Geldbußen - 2005/214/JI -
Europäisches Geldsanktionsgesetz (EuGeldG)**

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Michael Bücken, Köln (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Michael Burmann, Erfurt
Rechtsanwalt Jörg Elsner, Hagen
Rechtsanwalt Dr. Eckhart Jung, München
Rechtsanwalt Oskar Riedmeyer, München (Berichterstatter)

zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

Verteiler:

- Europäische Kommission – Generaldirektion Energie und Verkehr
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
- Bundesministerium der Justiz
- Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages
- Verkehrsausschuss des Deutschen Bundesrates
- Justizminister/Senatoren der Länder
- Verkehrsministerien der Länder
- Bundesrechtsanwaltskammer
- ADAC
- AvD
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse und Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Verkehrsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss und Regionalbeauftragte der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein
- Redaktion NZV
- Redaktion ZfS
- Redaktion DAR
- Redaktion NJW

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Aufnahme der Regelung in das IRG, dessen allgemeine Grundsätze ausdrücklich zur Anwendung gelangen, soweit keine Sonderregelung für die Vollstreckung von Geldsanktionen getroffen wurde (§ 86 IRG-E). Der somit anwendbare § 73 IRG gewährleistet den ordre-public-Vorbehalt. Die Forderung des 44. Deutschen Verkehrsgerichtstages 2006 nach einer Überprüfung der elementaren rechtsstaatlichen Grundsätze ist damit berücksichtigt. Die zum IRG entwickelte Rechtsprechung kann ohne Weiteres angewendet werden.

Auch die Forderung nach einer klaren Regelung des gerichtlichen Rechtsschutzes wurde erfüllt.

Schließlich ist zustimmend festzustellen, dass der Gesetzesentwurf die im Rahmenbeschluss ausdrücklich vorgesehenen fakultativen Vollstreckungshindernisse und Vollstreckungseinschränkungen weitgehend als obligatorisch übernommen hat und insoweit die verfassungsrechtliche Anforderung des schonenden Eingriffs in Grundrechte (BVerfG NJW 2005, S. 2289, 2291) jedenfalls bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses erfüllt.

Das Grundproblem des Rahmenbeschlusses, die Vollstreckung von Strafentscheidungen, die nicht dem Verschuldensprinzip folgen (verschuldensunabhängige Halterhaftung) kann durch das der Umsetzung dienende Gesetz nicht gelöst werden.

Zu den einzelnen Regelungen:

1.

Mit der Stichtagsregelung in § 98 IRG-E wurde eine exakte Zeitschranke geschaffen, die zur Rechtsklarheit führt. Insbesondere durch das Abstellen auf den Tattag wird verhindert, dass Entscheidungen vollstreckt werden, bei denen die Betroffenen alleine aus Gründen eines vermeintlichen faktischen Vollstreckungsschutzes die angezeigten Abwehrmaßnahmen im ausländischen Erkenntnisverfahren unterlassen haben. Der Zeitraum von mindestens fünf Monaten erscheint ausreichend, durch geeignete Berichterstattung in den Medien auf die neue Rechtslage hinzuweisen.

2.

Ebenfalls zu begrüßen ist die Regelung des gerichtlichen Verfahrens gegen die Bewilligung in §§ 87g ff. IRG-E. Der Gesetzgeber hat damit die Forderung nach einer klaren Rechtswegregelung im Interesse der Bürger aufgenommen und umgesetzt (vergleiche hierzu die Empfehlung des 44. Deutschen Verkehrsgerichtstages 2006). Die Zuständigkeit des Amtsgerichtes am Wohnsitz des Betroffenen (§ 87g IRG-E) eröffnet eine ortsnahe und damit bürgerfreundliche Möglichkeit, Einwände gegen die Bewilligung geltend zu machen.

Nicht nachvollziehbar und abzulehnen ist allerdings die in § 87h Abs. 2 vorgesehene Unanfechtbarkeit einer Entscheidung, mit der der Einspruch als unzulässig verworfen wird. Für eine derartige Regelung bestehen weder Anlass, noch Rechtfertigung. Insbesondere das Argument der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens stützt diese Regelung nicht. Zunächst ist davon auszugehen, dass durch die Regelung der örtlichen Zuständigkeit nahezu jedes Amtsgericht mit der Rechtsanwendung dieses Gesetzes befasst werden wird. Andererseits handelt es sich jedoch immer um Einzelfälle, die jedenfalls bei durchschnittlichen Amtsgerichten nicht das Ausmaß eines Massenverfahrens annehmen werden. Durch die Unanfechtbarkeit besteht die Gefahr, dass die Zulässigkeit von Anträgen bei verschiedenen Amtsgerichten oder sogar verschiedenen Amtsrichtern eines Gerichts unterschiedlich beurteilt wird, ohne dass sich eine einheitliche Rechtsprechung herausbilden kann. Eine derartige Beschränkung des Rechtsschutzes ist bei einer Neuregelung nicht geboten. Die Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses wird geradezu zwangsläufig zu Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung führen. Durch die Beschränkung des Rechtsschutzes wird die Möglichkeit der einheitlichen Rechtsfortbildung beseitigt.

Da es nur um die Vollstreckung einer Geldsanktion geht, besteht auch kein öffentliches Interesse an der Verkürzung des Rechtsschutzes.

Die Beschleunigung des Verfahrens könnte auch bei Übernahme einer Regelung entsprechend § 70 Abs. 2 OwiG erreicht werden. Es wird daher vorgeschlagen, § 87h Abs. 2 S. 2 IRG-E wie folgt zu formulieren:

„Gegen den Beschluss ist die sofortige Beschwerde zum Landgericht zulässig.“

3.

Die Übernahme sämtlicher Bewilligungshindernisse, die der Rahmenbeschluss zulässt, wird unterstützt. Insbesondere die Untergrenze für zu vollstreckende Bußgelder von 70 Euro verhindert die massenhafte Vollstreckung von Kleinforderungen. Zur Klarstellung wird allerdings angeregt, § 87b Abs. 3 Nr. 2 IRG-E wie folgt zu fassen:

„die verhängte Geldsanktion gemäß § 87 Abs. 3 Nr. 1 den Betrag von 70 Euro oder dessen Gegenwert bei Umrechnung nach dem im Zeitpunkt der zu vollstreckenden Entscheidung maßgeblichen Kurswert nicht erreicht.“

Damit wird klargestellt, dass alleine das Bußgeld den Wert erreichen muss und nicht durch eine Addition der Nebenfolgen (Gebühren) die Schranke erreicht werden kann. Mitgliedsstaaten könnten andernfalls durch die Einführung von Gebühren für den erhöhten Verwaltungsaufwand (z.B. Übersetzungskosten) auch geringe Bußgelder (z.B. für Parkverstöße) der ausländischen Vollstreckung zuführen, ohne das Niveau der Bußgelder anheben zu müssen, was auch die Bevölkerung des eigenen Mitgliedsstaates treffen würde.

4.

§ 87b IRG-E statuiert die Zulässigkeitsvoraussetzungen. Die Regelung ist vom Wortlaut her abschließend formuliert. Durch einen Zusatz sollte daher klargestellt werden, dass § 73 IRG nicht durch § 87b IRG-E i.V.m. § 86 IRG-E ausgeschlossen wird.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 87b Abs. 4 IRG-E mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(4) § 73 bleibt unberührt.“

Durch diesen Verweis wäre sichergestellt, dass der grundrechtlich geschützte Bereich durch die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nicht angetastet werden darf.

5.

Durch § 87b Abs. 3 Nrn. 3, 4 IRG-E soll sichergestellt werden, dass im Erkenntnisverfahren die Grundsätze des rechtlichen Gehörs gewahrt wurden. Der Gesetzestext bringt nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck, was in der Gesetzesbegründung zu den diesbezüglichen Anforderungen ausgeführt wird. Es sollte deutlicher in den Gesetzestext übernommen werden, dass die Frage der Unterrichtung über den Tatvorwurf und die Rechtsbehelfsbelehrung ein essentielles Zulässigkeitskriterium ist.

Dabei kommt insbesondere der Übersetzung entscheidende Bedeutung zu. Es wird daher vorgeschlagen, § 87b Abs. 3 Nr. 3 IRG-E wie folgt zu fassen:

„die zugrunde liegende Entscheidung in einem schriftlichen Verfahren ergangen ist und der Betroffene oder ein nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedsstaates befugter Vertreter nicht in gesetzlicher Form über die ihm vorgeworfene Tat unterrichtet oder über die nach diesem Recht bestehende Möglichkeit der Anfechtung und die dafür vorgesehene Frist belehrt wurde.“

Auch in § 87b Abs. 3 Nr. 4 IRG-E sollte durch die Aufnahme des Zusatzes „in gesetzlicher Form unterrichtet worden ist“ klargestellt werden, dass insbesondere die Regelungen zur Zustellung von Schriftstücken im Ausland zu beachten sind.

6.

Der Verweis auf die Vollstreckungsregeln des OWiG in § 87n Abs. 2 IRG-E erfüllt die in der Diskussion der Umsetzung erhobene Forderung, die im deutschen Recht vorgesehenen Vollstreckungserleichterungen bis hin zum Verzicht auf die Beitreibung zu übernehmen. Damit wird auf ein in der Praxis bewährtes System verwiesen und die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen der Vollstreckung deutscher Entscheidungen gleichgestellt. Auch dieser Regelung wird daher ausdrücklich zugestimmt.